

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der VISIOmedia Kommunikationsdienstleistung GmbH

## 1. Allgemeines:

Die VISIOMEDIA Kommunikationsdienstleistung GmbH (kurz „Visiomediar“) erbringt ihre Leistungen auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“). Diese AGB gelten daher für alle Geschäftsbeziehungen und Vereinbarungen zwischen Visiomediar und seinen Vertragspartnern. Mit Auftragserteilung hat der Vertragspartner diese AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert, wobei die jeweils zum Vertragschlusszeitpunkt gültige Fassung der AGB maßgeblich ist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB der anderen Vertragspartei werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Visiomediar stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

## 2. Leistungen:

Visiomediar bietet Werbeflächen im Bereich City Light und Big Board (Hausfassadenwerbung) an. Der konkrete Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem zwischen Visiomediar und der Vertragspartei abgeschlossenen Vertrag bzw. dem Angebot.

## 3. City Light:

Die Plakate haben das Format 4/1-Bogen hoch, einteilig, 118,5x175 cm. Die sichtbare Fläche 115x171 cm (Hochformat). Die Plakate müssen in einem Stück geliefert werden. Die Standardpapierqualität für ein City Light-Plakat ist ein gestrichenes Offsetpapier, weiß, matt, holzfrei, mit einem Gewicht von mindestens 120 und höchstens 140 g/m<sup>2</sup>. Die Verwendung von Tagesleuchtfarben und reflektierenden Farben bei der Beschriftung ist nicht gestattet. Die Anlieferung der Plakate hat flach bzw. gerollt – keinesfalls gefaltet – zu erfolgen, und zwar 10 Tage vor Aushangbeginn. Der Aushang erfolgt wochenweise. Die Laufzeit beginnt jeweils am Donnerstag.

## 4. Big Board:

Die Big Board Standortgröße beträgt 8 x 4,5m, jedoch sind die Größen dem Standort angepasst, und kann daher variieren. Der Aushang kann im 2 Wochen Rhythmus erfolgen, wobei der Beginn des Aushanges mit Anfang oder Mitte des Monats festgelegt ist.

## 5. Auftragsbestätigung:

Aufträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen. Die Annahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Nachträgliche Änderungen des Leistungsangebotes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Visiomediar, wobei sich Visiomediar das Recht vorbehält, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

## 6. Gewährleistung:

Visiomediar gewährleistet die ordnungsgemäße und termingerechte Durchführung/Affichierung gebuchter Werbeflächen. Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können nur während der Dauer des Anschlages geltend gemacht werden, andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Die Gewährleistungsfrist ist auf den Durchführungszeitraum beschränkt. Festgestellte Mängel sind unverzüglich nach Lieferung der vereinbarten Leistung und deren Abnahme schriftlich bekannt zu geben. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Zeit behoben. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen, das Vorliegen des Mangels im Übergabepunkt ist vom Auftraggeber zu beweisen. Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Auftraggeber oder eine von ihm ermächtigte Person ohne schriftliche Einwilligung von Visiomediar eigenmächtig Änderungen oder Instandsetzungen am Leistungsgegenstand vornimmt.

## 7. Haftung:

Visiomediar übernimmt keine Haftung bei höherer Gewalt wie insbesondere Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse (starker Wind, Kälte- bzw. Regenperioden udgl.). Die Geldtendmachung von Folgeschäden wird mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg sowie die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist ebenfalls ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

## 8. Betriebsdauer:

Visiomediar übernimmt keine Gewähr dafür, dass die nach dem Auftrag mit den Ankundigungen versehenen Objekte während der vereinbarten Laufzeit ununterbrochen im Betriebe stehen und dass die Ankundigungen ununterbrochen sichtbar sind. Für eventuell beschädigte oder nicht rechtzeitig ausgetauschte Ankundigungen leistet Visiomediar keinen Ersatz. Einschränkungen oder Störungen vorübergehender Natur, welcher Art und aus welchem Grund auch immer, berühren den Auftrag nicht und berechnen den Auftraggeber nicht, einen Teil des Entgelts zurückzuverlangen bzw. sonstige Ersatzleistungen zu fordern oder eine Schadloshaltung zu verlangen.

## 9. Laufzeit und Aushangdauer:

Eine Gewährleistung für die Affichierung gebuchter Werbeflächen an einem bestimmten Tag kann nicht abgegeben werden. Bei City Light-Aufträgen gibt es eine Zeitspanne von 5 Tagen, innerhalb welcher die komplette Affichierung abgeschlossen sein muss. Visiomediar garantiert, dass jedes gebuchte Plakat mindestens die vereinbarte Aushangdauer im Aushang verbleibt.

## 10. Farbveränderungen:

Für Veränderungen von Werbeflächen hinsichtlich Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.

## 11. Behördliche / gesetzliche Vorschriften:

Die Verantwortung für Form und Inhalt der Plakate sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt der Auftraggeber allein. Visiomediar ist berechtigt, von einem bereits

angenommenen Auftrag zurückzutreten, wenn bei Annahme des Auftrages Form und Inhalt des Plakates Visiomediar unbekannt waren und diese gegen die guten Sitten, behördliche Vorschriften udgl. verstößen. In einem solchen Fall ist vom Auftraggeber dennoch die volle Auftragsgebühr zu bezahlen. Dem Auftraggeber obliegt die Überprüfung der Leistung im Hinblick auf ihre rechtliche Zulässigkeit; dies umfasst jedenfalls die wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit.

## 12. Beschlagnahme von Werbeflächen:

Bei Beschlagnahme von Plakaten, aus welchem Grunde auch immer, hat der Auftraggeber die volle Auftragsgebühr zu bezahlen. Allfällige Kosten für das Entfernen oder Überkleben der beschlagnahmten Plakate hat der Auftraggeber zu tragen.

## 13. Ablehnung durch Behörden:

Sollten die Anbringung oder das Verbleiben von Ankundigungen durch die zuständige Behörde oder durch die Besitzer des Objektes, aus welchem Grunde immer, abgelehnt bzw. eingestellt werden oder das Verfügungsrecht von Visiomediar über das Ankundigungsobjekt aufhören, so erlischt jedes diesbezügliche Übereinkommen. Der Auftraggeber hat keinerlei Recht auf Ersatzansprüche, doch wird ihm in einem solchen Fall – außer bei Beschlagnahme von Plakaten – der eventuell vorausbezahlte Teil des Ankundigungsentgeltes rückvergütet.

## 14. Konkurrenzschluss:

Konkurrenzschluss wird nicht gewährt.

## 15. Außerordentliche Kosten:

Kosten für besondere Leistungen, z.B. Verpackungsmaterial, Versandkosten, Sonderaffichierungstermine, Rucksendungen nicht verbrauchter Werbeträger etc., hat der Auftraggeber zu tragen.

## 16. Weitergabe von Werbeflächen:

Eine Untervermietung oder Weitergabe gebuchter Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

## 17. Datenschutz:

Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Visiomediar werden nachstehend angeführte Daten wie Titel, Name, Anschrift, Bankverbindung zum Zwecke einer Kundenevidenz, Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen über den Auftraggeber gespeichert. Die Übermittlung der angegebenen Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen des Zahlungsverkehrs oder an Unternehmen zur Erfüllung der Buchhaltungspflichten. Jede andere Form der Übermittlung bedarf der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nur, soweit es gesetzlich zulässig ist, verwendet und weitergegeben. Weiters wird auf die allgemeinen Informationen zum Datenschutz unter: [www.visiomediar.at](http://www.visiomediar.at) verwiesen.

## 18. Tarife:

Maßgeblich für die Berechnung sind die zur Zeit der Durchführung des Auftrages gültigen Tarife. Tarifänderungen sind immer vorbehalten. Alle Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer und Werbeabgabe, zahlbar im Vorhinein, netto Kassa ohne Skonto. Bei einer Abwicklung oder Anbahnung des Geschäftsfalles über eine Werbeagentur werden alle Mengenrabatte bzw. mengenbezogene Provisionen gegenüber der Werbeagentur eingeräumt bzw. gewährt, sofern diesbezüglich im Einzelfall seitens des Vertragspartners vorab nicht ausdrücklich eine unmittelbare Verrechnung bzw. Gutschrift begehrt wird. Der Mengenrabatt bzw. die mengenbezogene Provision ergibt sich aus der jährlichen Auftragssumme und erfolgt bei Werbeagenturen gesamthaft, ohne Differenzierung im Hinblick auf den Werbekunden. Es werden nur an Visiomediar direkt geleistete Zahlungen anerkannt. Für Visiomediar tätige Vertreter sind zur Entgegennahme des Entgelts oder von Anzahlungen nicht berechtigt. Sämtliche Abgaben und Steuern, die aus der Durchführung des vorliegenden Auftrages resultieren, werden an den Auftraggeber weiterverrechnet. Von der Behörde zu einem späteren Zeitpunkt begehrte Nachverrechnungen an Steuern und Gebühren etc. können an den Auftraggeber zu jeder Zeit nachverrechnet werden.

## 19. Zahlungsbedingungen:

Die Zahlungskonditionen richten sich primär nach der zugrunde liegenden schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankmäßige Verzugszinsen in Anrechnung gebracht. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen steht Visiomediar das Recht zu, den Auftrag nicht auszuführen bzw. die Ankundigung nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen ohne weitere Mahnfrist sofort zu entfernen, wobei das Entgelt für die Leistung soweit sie bereits erbracht wurde, sofort fällig ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, Visiomediar den ihm hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzuges, Visiomediar die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen.

## 20. Aufrechnungsverbot

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Visiomediar aufzurechnen, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers wurde durch Visiomediar schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

## 21. Stornobedingungen:

Aufträge für Plakate können nur bis spätestens 10 Wochen vor Klebebeginn, der durch den Österreichischen Plakatkalender definiert ist, gebührenfrei storniert werden. Die Berechnung der Wochenfrist erfolgt tageweise, d.h. fällt der Klebebeginn an einen Freitag, so endet die gebührenfreie Stornomöglichkeit am Donnerstag um 24.00 Uhr. Bei Auftragsrücktritten zwischen der 10. und

der 8. Woche vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 10 %, zwischen der 7. und der 5. Woche vor Klebebeginn eine Stornogebühr von 20 %, zwischen der 4. und der 3. Woche vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 40 %, bei Auftragsrücktritten ab der 2. Woche vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 100 %, jeweils der Brutto-Auftragssumme ohne Werbeabgabe in Rechnung gestellt. Dies gilt auch bei Teilstorni für den stornierten Auftragsteil. Diese Stornogebühr wird gutgeschrieben, wenn der Auftrag nach Verfügbarkeit im gleichen Umfang und zu den gleichen Konditionen innerhalb von 4 Monaten (jedoch im Kalenderjahr der diesbezüglichen erstmaligen Auftragserteilung) durchgeführt wird. Die Stornierung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Rechtmäßigkeit gilt der Termin des Einlangens des Schreibens bei Visiomediar Kommunikationsdienstleistung GmbH. Die Stornierung kann per Post, Fax oder E-Mail mitgeteilt werden. Falls der Auftrag erst innerhalb von 4 Wochen vor Klebebeginn gebucht wird, so kann eine gebührenfreie Stornierung innerhalb von 48 Stunden ab Buchung erfolgen. Ein Auftragsrücktritt nach dieser Frist zieht die Verrechnung einer Stornogebühr von 40 % nach sich, bei Auftragsrücktritten ab der 2. Woche vor Klebebeginn wird eine Stornogebühr von 100 % in Rechnung gestellt. Bereits entstandene Produktionskosten sind in allen Fällen vollständig zu bezahlen. Für Aufträge für City Lights und Rolling Boards gelten diese Stornobedingungen ebenso, mit dem Unterschied, dass der Klebebeginn nicht gemäß Plakatkalender definiert wird, sondern mit dem Starttag gemäß Auftragsbestätigung. Dauerwerbeflächen können zu Quartal gekündigt werden, der dem Vertragsstichtag entspricht, unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

## 22. Vertragskündigung:

Bei Dauerwerbeflächen kann eine Kündigung der Kommunikationsdienstleistung von beiden Vertragspartnern jeweils zum 30.06. oder 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich erklärt werden.

## 23. Vergebührung des Vertrages:

Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührung des Vertrages geht zulasten des Auftraggebers.

## 24. Erfüllungsort / Gerichtsstand:

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz von Visiomediar. Gerichtsstand ist für beide Parteien 4020 Linz.

## 25. Sonstiges:

Visiomediar behält sich die das Änderungsrecht gegenüberlicher AGB vor. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle der ungültigen Bestimmung tritt eine gültige Bestimmung, die ersterer nach deren Sinn und Zweck rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.